

STADTWERKE FINSTERWALDE GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wärmelieferungsverträge

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wärmelieferungsverträge

§ 1 Rechtsverhältnisse an dem Grundstück

(1) Falls angegeben wurde, dass der Kunde Eigentümer des Grundstücks ist, versichert der Kunde, Eigentümer des Grundstücks entsprechend beigefügtem Grundbuchauszug zu sein. Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen.

(2) Falls angegeben wurde, dass der Kunde eine Wohnungseigentümergeinschaft ist, sichert der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft zu, dass er aufgrund eines ihn dazu berechtigenden und bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt.

(3) Falls angegeben wurde, dass der Kunde Mieter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, legt der Kunde eine Erklärung des/der Grundstückseigentümer/s vor, demzufolge der/die Grundstückseigentümer dem Vertragsschluss zustimmt/en und sich zum Eintritt in diesen Vertrag bei Beendigung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses verpflichtet. Sollte die Erklärung des/der Grundstückseigentümer/s trotz Fristsetzung durch den Lieferanten ausbleiben, ist der Lieferant berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 2 Lieferpflicht

(1) Der Lieferant versorgt aus seiner Heizstation bzw. aus seinem Wärmeversorgungsnetz gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) die auf dem Kundengrundstück befindlichen Gebäude/-teile mit Wärme. Der Kunde verwendet die Wärme zur Raumheizung (und Warmwasserbereitung). Die AVBFernwärmeV ist Bestandteil dieses Vertrages, sofern nicht abweichende Regelungen individuell vereinbart wurden. Die Wärmelieferung beginnt zu vorgenanntem Datum. Kommt es bei der Durchführung der Arbeiten, die für einen fristgerechten Lieferbeginn erforderlich sind, zu Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Lieferbeginn entsprechend.

(2) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es darf der Anlage nicht entnommen und nicht verändert werden. Die Heizleistung wird dem Wärmebedarf entsprechend zwischen dem Kunden und dem Lieferanten unter Beachtung der DIN EN 12831 abgestimmt. Die unter § 1 des Wärmelieferungsvertrages ausgewiesene Heizleistung in KW ist die vereinbarte bereitzustellende maximale Heizleistung (Vertragsleistung). Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen des Heizwassers sind im Einzelnen in den TAB festgelegt.

(3) Die vereinbarte Heizleistung wird nach der Inbetriebnahme vorgehalten. Eine Änderung der Leistungsanforderung bedarf einer besonderen Vereinbarung. Die Verpflichtung, die vereinbarte Heizleistung vorzuhalten, entfällt, soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg, u. Ä.) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Ist der Lieferant zur Versorgung des Kunden darauf angewiesen, aus dem Netz eines anderen Versorgers Einsatzenergien wie z.B. Gas oder Elektrizität zu beziehen, so entfällt seine Verpflichtung, die Heizleistung vorzuhalten, auch dann, wenn die Versorgung aus dem Netz aus einem nicht vom Lieferanten zu vertretenden Grund unterbrochen wird. Die Versorgung kann ferner unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Über alle bevorstehenden Lieferunterbrechungen von nicht nur kurzer Dauer setzt der Lieferant den Kunden umgehend in Kenntnis. Werden dem Kunden die Heizstation betreffende Unregelmäßigkeiten bekannt, so hat er den Lieferanten davon sofort in Kenntnis zu setzen.

(4) Sofern im Wärmelieferungsvertrag keine abweichenden Leistungs-/bzw. Übergabestellen definiert sind, wird die Wärme dem Kunden am Ausgang des/der Wärmemengenzähler/s übergeben (Übergabestelle). Erfolgt die Versorgung aus dem Fernwärmenetz des Lieferanten, sind die sekundärseitigen Kugelhähne der Hausanschlussstation als Übergabestelle definiert. Die Kugelhähne und die Hausanschlussstation befinden sich im Eigentum des Wärmelieferers.

(5) Der Lieferant ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

(6) Für den Fall, dass die Wärmeerzeugung über ein BHKW erfolgt und ein Verkauf des über den BHKW-Betrieb erzeugten Stroms an den Kunden vorgesehen ist, so ist der Kunde verpflichtet, die unter § 1 des Wärmelieferungsvertrages vereinbarte Menge an Strom zu dem ebenfalls unter § 1 des Wärmelieferungsvertrages vereinbarten Stromarbeitspreis abzunehmen.

§ 3 Abnahmepflicht

(1) Der Kunde verpflichtet sich, den in § 1 des Wärmelieferungsvertrages definierten Wärmebedarf während der Vertragslaufzeit durch Bezug vom Lieferanten zu decken. Ergibt sich ein darüber hinausgehender Wärmebedarf, so verpflichtet sich der Kunde, auch diesen beim Lieferanten zu decken, sofern dieser zur Lieferung bereit und in der Lage ist.

(2) Findet ganz oder teilweise ein Eigentumswechsel an dem Grundstück statt, ist der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen. Dieser ist zu verpflichten, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber dem Lieferanten gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche des Lieferanten bietet.

(3) Die Wärme wird dem Kunden nur für die Versorgung des in diesem Vertrag genannten Grundstücks/Gebäudes zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Grundstücke/Gebäude/Gebäudeteile ist mit dem Lieferanten abzustimmen und bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.

(4) Sofern eine Take-or-pay-Verpflichtung vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, für die nicht abgenommene Take-or-pay-Menge den hierfür vereinbarten Take-or-pay-Preis zu zahlen.

§ 4 Heizstation

(1) Sofern die Wärmelieferung aus dem Fernwärmenetz des Lieferanten erfolgt, entspricht die im nachfolgenden genannte Wärmeerzeugungsanlage der Hausanschlussstation.

STADTWERKE FINSTERWALDE GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wärmelieferungsverträge

(2) Die/der zur Wärme- und Warmwasserversorgung erforderliche Wärmeerzeugungsanlage/n, und sofern in §1 des Wärmelieferungsvertrages geregelt, Warmwasserspeicher werden vom Lieferanten auf seine Kosten gestellt.

(3) Sofern gem. § 1 des Wärmelieferungsvertrages eine Demontage der Altanlagen gewünscht ist, gestattet der Kunde dem Wärmelieferanten, den/die alten Wärmeerzeuger, Warmwasserspeicher und oder Öltank/s oder Teile davon auf Kosten des Wärmelieferanten auszubauen, zu verwerten oder in die neue Heizstation zu integrieren.

(4) Die/der Wärmeerzeugungsanlage(n) und Warmwasserspeicher werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie werden durch Eigentumsmarken begrenzt. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks und fallen nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers (§ 95 BGB). Der Lieferant entfernt die eingebrachten Anlagen nach der Beendigung des Vertrages aus dem Aufstellraum. Er ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(5) Der Kunde stellt dem Lieferanten einen/mehrere geeignete/n Aufstellraum/räume zur Verfügung. Der/die für die Errichtung und den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage/n und Warmwasserspeicher/s erforderliche/n Aufstellraum/räume werden von dem Lieferanten für die Dauer dieses Vertrages vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es wird vereinbart, dass der Kunde alle umlagefähigen Betriebskosten selbst übernimmt. Der Kunde hat im/n Aufstellraum/räumen der Wärmeerzeugungsanlage/n und Warmwasserspeicher/s Baufreiheit zu jeder Zeit zu gewährleisten.

(6) Der Kunde gewährleistet, dass der Aufstellraum mit Versorgungsleitungen für Wasser, Strom und Gas/Öl versehen ist und dass die Leitungen so installiert sind, dass die Versorgung nicht ohne Beschädigung von Sicherungseinrichtungen von Dritten unterbrochen werden kann. Der Lieferant darf diese Leitungen unentgeltlich nutzen. Der Kunde gewährleistet weiter, dass der Aufstellraum mit einem Schmutzwassersiel und einem Schornstein ausgestattet ist, die der Lieferant unentgeltlich nutzen darf.

(7) Sofern gem. § 1 des Wärmelieferungsvertrages eine Absicherung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen mittels Grundbucheintrag vereinbart ist, verpflichtet sich der Kunde, zur Absicherung des Lieferanten zu Lasten des belieferten Grundstücks eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit/ Grunddienstbarkeit zugunsten des Lieferanten zu bestellen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung der Heizanlage sowie der Wärmelieferung unter Ausschluss des Grundstückseigentümers berechtigt. Alternativ hat der Kunde das Recht, eine Bankbürgschaft oder eine Grundschuld in Höhe eines vom Lieferanten festgelegten Betrages (2-facher Wert der zu erwartenden Gesamtjahreskosten) zu stellen.

(8) Der Lieferant versichert die Heizstation gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, durch Leitungswasserschäden und Einbruch/Diebstahl. Er ist berechtigt, die dafür anfallende Versicherungsprämie bei der Berechnung des Grundpreises zu berücksichtigen. Der Kunde teilt seiner Gebäudeversicherung zur Vermeidung einer Mehrfachversicherung mit, dass die Heizstation bis zur Beendigung dieses Vertrages nunmehr durch den Lieferanten versichert werde. Die Absicherung und Haftung für darüberhinausgehende Schäden liegt beim Gebäudeeigentümer.

(9) Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch Messung im Vorlauf und Rücklauf des Heizwassers festgestellt. Die Messeinrichtung ist Eigentum des Lieferanten und wird von ihm Instand gehalten. Sie muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant kann eine Fernableseeinrichtung installieren.

(10) Der Lieferant trägt die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen für die Heizstation.

(11) Sofern keine abweichende Regelung vereinbart wurde, trägt der Kunde die Kosten für den Betriebsstrom.

(12) Wasser- und Abwasserkosten sowie Kosten zur Prüfung auf Legionellen trägt der Kunde.

(13) Die Kosten für Nachspeisung von Heißwasserfehlmengen im Rahmen des normalen Betriebes ist Preisbestandteil des Wärmepreises laut § 5. Der darüber hinausgehende Bedarf für Heißwasserfehlmengen (z. B. im Havariefall, bei vom Kunden veranlassten Baumaßnahmen) vergütet der Kunde in Höhe von 4,60 €/m² der bezogenen und über eine Messeinrichtung gemessene Heißwassermenge.

§ 5 Wärmepreis

(1) Der vom Kunden zu zahlende Wärmepreis setzt sich, soweit in § 1 des Wärmelieferungsvertrages vereinbart aus Grundpreis, Arbeitspreis, Emissionspreis, Messpreis und der Gasspeicherumlage zusammen. Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von den Stadtwerken bereitgestellte Wärmeleistung. Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Der Messpreis ist das Entgelt für die Bereitstellung der installierten Messeinrichtung und die Ablesung. Der Messpreis ist abhängig von der Höhe des vereinbarten Anschlusswertes pro Abnahmestelle.

(2) Der Grundpreis GP_w für die bereitgestellte Wärmeleistung beträgt den in § 1 des Wärmelieferungsvertrages ausgewiesenen EUR-Betrag zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV von Beginn der Vertragslaufzeit zu zahlen.

(3) Der Arbeitspreis AP_w für die gelieferte Wärmemenge beträgt den in § 1 des Wärmelieferungsvertrages ausgewiesenen Ct-Betrag pro kWh zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

(4) Der Emissionspreis AP_{CO2} für die gelieferte Wärmemenge beträgt den in § 1 des Wärmelieferungsvertrages ausgewiesenen Ct-Betrag pro kWh zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

(5) Die Gasspeicherumlage AP_{GSU} für die gelieferte Wärmemenge beträgt den in § 1 des Wärmelieferungsvertrages ausgewiesenen Ct-Betrag pro kWh zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

(6) Die anfallenden Kosten für die Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung sind nicht Preisbestandteil des Wärmepreises laut § 5 und zusätzlich vom Kunden zu vergüten.

STADTWERKE FINSTERWALDE GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wärmelieferungsverträge

§ 6 Preisänderungsklausel

(1) Die Preise für die bereitgestellte Wärmeleistung sowie für die gelieferte Wärme sind veränderlich. Etwaige Änderungen ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften, sowie nach § 1 des Wärmelieferungsvertrages.

(2) Der veränderliche Grundpreis GPw ergibt sich nach der folgenden Preisanpassungsformel:

$$\mathbf{GPw = GP_0 \times (\text{Preisänderungsfaktor}) \text{ in EUR/a}}$$

In der Preisanpassungsformel haben die Werte folgende Bedeutung:

$$\begin{aligned} \mathbf{GPw} &= \text{aktueller Grundpreis Wärme} \\ \mathbf{GP_0} &= \text{Basis-Grundpreis Wärme siehe Angebot/Vertrag} \end{aligned}$$

Der **Preisänderungsfaktor** ergibt sich aus dem § 1 des Wärmelieferungsvertrages.

(3) Der veränderliche Arbeitspreis APw ergibt sich nach der folgenden Preisanpassungsformel:

$$\mathbf{APw = AP_0 \times (\text{Preisänderungsfaktor}) \text{ in Ct/kWh}}$$

In der Preisanpassungsformel haben die Werte folgende Bedeutung:

$$\begin{aligned} \mathbf{APw} &= \text{aktueller Arbeitspreis Wärme} \\ \mathbf{AP_0} &= \text{Basis-Arbeitspreis Wärme siehe Angebot/Vertrag} \end{aligned}$$

Der **Preisänderungsfaktor** ergibt sich aus dem § 1 des Wärmelieferungsvertrages.

(4) Der veränderliche Emissionspreis APco2 (CO2-Kosten nach BEHG) ergibt sich nach der folgenden Preisanpassungsformel:

$$\mathbf{AP_{CO_2} = AP_{CO_20} \times (\text{Preisänderungsfaktor}) \text{ in Ct/kWh}}$$

In der Preisanpassungsformel haben die Werte folgende Bedeutung:

$$\begin{aligned} \mathbf{AP_{CO_2}} &= \text{aktueller Emissionspreis Wärme} \\ \mathbf{AP_{CO_20}} &= \text{Basis-Emissionspreis Wärme siehe Angebot/Vertrag} \end{aligned}$$

Der **Preisänderungsfaktor** ergibt sich aus dem § 1 des Wärmelieferungsvertrages.

(5) Die veränderliche Gasspeicherumlage APgsu ergibt sich nach der folgenden Preisanpassungsformel:

$$\mathbf{AP_{GSU} = AP_{GSU0} \times (\text{Preisänderungsfaktor}) \text{ in Ct/kWh}}$$

In der Preisanpassungsformel haben die Werte folgende Bedeutung:

$$\begin{aligned} \mathbf{AP_{GSU}} &= \text{aktuell zu zahlende Gasspeicherumlage Wärme} \\ \mathbf{AP_{GSU0}} &= \text{Basis-Gasspeicherumlage Wärme siehe Angebot/Vertrag} \end{aligned}$$

Der **Preisänderungsfaktor** ergibt sich aus dem § 1 des Wärmelieferungsvertrages.

(6) Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Wenn und soweit der Lieferant Preiserhöhungen, die sich aus der Preisänderungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber dem Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Eine nachträgliche Geltendmachung für Abrechnungszeiträume, für die bereits eine Abrechnung an den Kunden übermittelt wurde, ist jedoch ausgeschlossen.

(7) Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des Lieferanten erhöhen, so hat der Lieferant das recht den Wärmepreis entsprechend zu verändern, sofern sie nicht über Preisänderungsklauseln wirksam werden. Bei Kostenentlastungen aus vorgenannten Gründen ist der Lieferant verpflichtet, den Wärmepreis entsprechend zu verändern. Preisänderungen aus vorgenannten Gründen dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

§ 7 Abrechnung

(1) Die gelieferte Wärmemenge wird gem. des in § 1 des Wärmelieferungsvertrages vereinbarten Abrechnungsintervalls abgerechnet. Bei jährlicher, halbjährlicher bzw. quartalsweiser Abrechnung sind Teilbeträge in Höhe von 1/12, 1/6 bzw. 1/4 der voraussichtlichen Jahreskosten für die verbrauchte Wärme, deren Bereitstellung und deren Messung als Abschlagszahlung für den laufenden Monat bis zum 3. Werktag des Folgemonats zu entrichten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird in der Abrechnung vom Lieferanten nach billigem Ermessen festgelegt und ist bis zur Vorlage der folgenden Abrechnung oder einer Anpassung nach Absatz 3 verbindlich.

(2) Für den Fall, dass gem. § 1 des Wärmelieferungsvertrages eine Sicherungsabtretung vereinbart wurde, tritt der Kunde zur Sicherung der dem Lieferanten gegen den Kunden zustehenden Forderungen die ihm gegen die Mieter des versorgten Hauses zustehenden Heizkostenvorauszahlungsansprüche an den Lieferanten ab. Sind die Heizkostenvorauszahlungsansprüche im Mietvertrag nicht betragsmäßig gesondert ausgewiesen, so tritt der Kunde die ihm gegen die Mieter zustehenden Mietzinszahlungsansprüche an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Der Kunde versichert, über diese Ansprüche verfügen zu dürfen und sie noch nicht abgetreten zu haben. Er überlässt dem Lieferanten eine im Bedarfsfalle zu aktualisierende Aufstellung der Mieter und der von ihnen zu zahlenden Mieten. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Ansprüche an den Kunden

STADTWERKE FINSTERWALDE GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wärmelieferungsverträge

zurück abzutreten, sobald dieser Vertrag beendet und alle Ansprüche des Lieferanten aus diesem befriedigt sind. Der Kunde zieht die abgetretenen Forderungen solange vom Mieter ein, bis der Lieferant die Sicherungsabtretung wegen Zahlungsverzuges des Kunden gegenüber den Mietern des Kunden offenlegt.

(3) Bei einer Änderung der Jahresverbrauchskosten können sowohl der Lieferant als auch der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

(4) Die Abrechnung ist innerhalb eines Monats nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Die Rechnungsbeträge der Abrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung auf ein Bankkonto des Lieferanten zu überweisen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt.

(5) Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Wärmelieferungsvertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Gebühr berechnet.

§ 8 Instandhaltung, Überprüfung der Abnehmeranlage und Zutrittsrecht des Lieferanten

(1) Jedwede Art von Störungen, Beschädigungen oder Mängeln an der oder den dem Lieferanten gehörenden Anlagen hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen. Arbeiten an der/ den Anlagen dürfen nur vom Lieferanten bzw. durch von ihm beauftragte Personen und Firmen durchgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, für alle Schäden, die durch seine Fahrlässigkeit und/ oder Vorsatz durch Beschädigung an der Anlage entstehen, in vollem Umfang zu haften.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung der gebäudeseitigen Wärmeverteilungsanlage jenseits der Übergabestation Sorge zu tragen. Änderungen an der Kundenanlage sind im Vorwege mit dem Lieferanten abzusprechen. Wird der Lieferant auch mit der Instandhaltung der Wärmeverteilungsanlage beauftragt, so ist darüber ein gesonderter, eigenständig neben diesem Wärmelieferungsvertrag stehender Wartungsvertrag abzuschließen.

(3) Der Lieferant ist berechtigt, die Kundenanlage jederzeit zu überprüfen. Der Lieferant hat den Kunden auf erkannte Sicherheits- und Funktionsmängel aufmerksam zu machen. Er kann deren Beseitigung verlangen.

(4) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Lieferant berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

(5) Durch Vornahme der Überprüfung der Kundenanlage oder deren Unterlassung übernimmt der Lieferant keine Haftung für die Mangelfreiheit der Kundenanlage. Unbeschadet davon bleiben anders lautende Vereinbarungen in einem eigenständigen Wartungsvertrag.

(6) Der Kunde hat den Beauftragten des Lieferanten Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Gebäuden und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist, unbedingt aber zu dem/n Raum/Räumen, in denen sich die vom Lieferanten eingebrachten Wärmeerzeugungsanlage/n und/oder Warmwasserspeicher befinden. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

§ 9 Dienstbarkeiten

Der Kunde gestattet dem Wärmelieferer in seinem Gebäude und auf seinem Grundstück Wärmeleitungen und Anlagenteile auch zur Versorgung sonstiger Abnehmer innerhalb und außerhalb des versorgten Anwesens zu installieren, zu belassen, zu betreiben, zu warten und zu erneuern. Zur Sicherung dieser Rechte wird der Kunde dem Wärmelieferer auf dessen Wunsch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an rangbereiter Stelle bestellen. Bei Beendigung des Vertrages löscht der Wärmelieferer die eingetragene Dienstbarkeit. Alle Kosten in Verbindung mit der Bestellung der Dienstbarkeit trägt der Wärmelieferer.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung des Lieferanten bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

(2) In allen anderen Fällen haftet der Lieferant für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, haftet der Lieferant darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Lieferanten verursacht wurden, haftet der Lieferant, wenn er, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

(3) Der Lieferant übernimmt für die Erfüllung seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nur dann eine Garantie, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 11 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 12 Billigkeitsklausel

Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über

STADTWERKE FINSTERWALDE GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wärmelieferungsverträge

einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit beginnt am und endet zu den in § 1 des Wärmelieferungsvertrages ausgewiesenen Zeitpunkten.

(2) Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr als stillschweigend vereinbart.

§ 14 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
2. den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und gleichzeitiger Androhung, die Versorgung einzustellen, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Lieferant ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in Fällen des Abs. 1 Nr. 1 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

§ 15 Geheimhaltung, Datenschutz, Datenaustausch mit Auskunfteien, Widerspruchsrecht

(1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die dem Lieferanten unterbreiteten Informationen des Kunden, mit Ausnahme der personenbezogenen Daten, nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.

(2) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Langer Damm 14 in 03238 Finsterwalde, Fax: 03531 670-126, E-Mail: kundenservice@swfi.de, Telefon: 03531 670-333.

(3) Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Fax: 03531 670-126, E-Mail: datenschutzbeauftragter@swfi.de, Telefon: 03531 670-333 zur Verfügung.

(4) Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlotation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

(5) Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Wärmelieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MStB.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- d) Soweit der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

(6) Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Absatz 5 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Druckdienstleister, Wirtschaftsauskunfteien, Postdienstleister, Ablesedienstleister, Dienstleister für Callcenter, IT-Dienstleister, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Servicedienstleister für Installationsarbeiten, Störungsbeseitigung und Sperrungen oder andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

(7) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

(8) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Absatz 5 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

(9) Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen

STADTWERKE FINSTERWALDE GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wärmelieferungsverträge

Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

(10) Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Wärmelieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Wärmelieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

(11) Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die vom Lieferanten mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Hinweis für den Kunden: Personenbezogene Daten, sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) sollten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Langer Damm 14 in 03238 Finsterwalde, Fax: 03531 670-126, E-Mail: kundenservice@swfi.de, Telefon: 03531 670-333.

§ 16 Schlussbestimmung

(1) Vertragsänderungen und Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort des Sitzes des Lieferanten.

(3) Die Regelungen dieses Vertrages und der technischen Anschlussbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen (ausgenommen Preisänderungen nach § 6), als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

(4) Anpassungen dieses Vertrages und/oder dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz, ausgenommen Preisänderungen nach §6, sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, kann er Widerspruch einlegen, wodurch lediglich die Änderungen nicht wirksam werden, der Vertrag im Übrigen aber unberührt bleibt. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(5) Wird durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der Vertragszweck in seiner Gesamtheit beeinträchtigt, werden die Vertragsparteien über den Abschluss eines neuen Wärmeversorgungsvertrages verhandeln.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge die Bereiche Wasser und Fernwärme betreffend, ist unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass unser Haus kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Kontaktdaten Schlichtungsstelle: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle Zentrum für Schlichtung e.V. Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Fax: 07851 795 79 41 | E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, www.verbraucher-schlichter.de